

## **Verordnungsentwurf des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur „Zwölfte Verordnung zur Änderung der Thüringer Schulordnung“**

Vorangestellt wird, dass in der Stellungnahme nur auf einzelne Neu-Regelungen eingegangen wird, die aus Sicht des Vorstandes des Landesjugendring Thüringen e.V. fachpolitisch bewertet werden können.

### **1. Allgemeine Würdigung**

Der umfangreichste Komplex der Änderung der Schulordnung bezieht sich auf folgende Bereiche:

- Verbindliche Einführung einer schulbesuchsjahrübergreifenden, d.h. altersgemischten Schuleingangsphase
- Ausgestaltung der Schulausgangsphase mit individueller Abschlussphase
- Verzicht auf Versetzungsentscheidungen in den Klassenstufen 3 , 5 und 7 bzw. 1 bis 7an der Gemeinschaftsschule
- Ergänzung der Noten durch verbale Leistungseinschätzungen im Rahmender Leistungsbewertung in den allgemein bildenden Schularten, Möglichkeit einer ausschließlich verbalen Leistungseinschätzung an der Gemeinschaftsschule
- Erstellung von Lernentwicklungsberichten neben dem Notenzeugnis
- Gespräche zur Lernentwicklung mit Eltern und Schülern
- Erweiterung der Gewährung eines Nachteilsausgleichs
- zusätzliche Fördermaßnahmen bei Aufnahme in die Klassenstufe 10 der Regelschule
- zusätzliche Fördermaßnahmen bei Nichtversetzung bzw. drohender Nichtversetzung

Die Begründung des Verordnungsentwurfes nennt als zugrunde liegende Ziele insbesondere:

*„Die Schulen sind nach § 2 Abs. 2 ThürSchulG im Rahmen ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags zur individuellen Förderung der Schüler als durchgängiges Prinzip des Lehrens und Lernens verpflichtet. Dieser Verpflichtung haben sich alle an Bildungsprozessen Beteiligten zu stellen. Die individuelle Förderung findet innerhalb einer sich neu entwickelnden Lernkultur auf der Basis eines erweiterten Bildungsverständnisses statt.*

*Den weiterentwickelten Thüringer Lehrplänen liegt der erweiterte Bildungs- und Entwicklungsbegriff des 12. Kinder und Jugendberichts der Bundesregierung (2005, S. 109) zugrunde:*

*„Bildung ist insoweit [...] die Befähigung zu einer eigenständigen und eigenverantwortlichen Lebensführung in sozialer, politischer und kultureller Eingebundenheit und Verantwortung. Eigenständigkeit zielt dabei auf die [...] Kompetenz, in einer gegebenen komplexen Umwelt kognitiv, psychisch und physisch eigenständig aktiv handeln zu können, aber auch auf die Fähigkeit, sich mit anderen auseinander zu setzen, sich auf sie zu beziehen und sich mit ihnen zu verständigen.“*

*„Aufgrund der nunmehr in der Schulordnung aufgenommenen Bestimmung zum Nachteilsausgleich kann er auch Schülern, bei denen kein sonderpädagogischer Förderbedarf besteht, die seiner aber bedürfen, gewährt werden. Dabei entsprechen die Formen des Nachteilsausgleichs im Wesentlichen den Regelungen in § 28 Thüringer Verordnung zur sonderpädagogischen Förderung.“*

### **Stellungnahme:**

Diese Änderungen entsprechen den Forderungen des „Gemeinsamen Sozialen Wortes zu Kinderarmut in Thüringen“ vom 01. Oktober 2008 und des „Gemeinsamen Sozialen Wortes zur Bildung als ein Schlüssel zur Überwindung der Kinderarmut in Thüringen“ vom 14. April 2010 nach „einer individuellen Förderung“ der Kinder und Jugendlichen.

Im „Gemeinsamen Sozialen Wort“ vom 01. Oktober 2008 heißt es dazu:

- „(51) *Nachhaltige Erfolge in der Armutsbekämpfung sind nur mit einer umfassenden Bildungsförderung zu erwarten. Hierbei kommt es gleichzeitig auf mehrere Schritte an: auf frühe Förderung, die Stärkung der Erziehungskompetenz der Eltern und ihre Entlastung, die Zusammenarbeit schulischer mit außerschulischen Bildungsträgern, die Wertschätzung jedes einzelnen Kindes und dessen konsequente individuelle Förderung, die Integration insbesondere von Kindern mit Behinderungen und Kindern mit Migrationshintergrund.*
- (52) *Alle an Bildung, Betreuung und Erziehung beteiligten Personen im pädagogischen und sozialpädagogischen Bereich sind entsprechend den Anforderungen zu sensibilisieren und zu qualifizieren.“*

Die Änderungen sind aus pädagogischer Sicht, insbesondere aber unter dem Ziel einer Chancengleichheit für Kinder und Jugendliche aus benachteiligten Lebensverhältnissen nur zu begrüßen, wenn damit die individuelle Förderung tatsächlich verbessert wird.

Die Änderungen erfordern intensive Anstrengungen vom pädagogischen Personal. Dort, wo Schulen und Lehrer/innen sich diesen Zielen bereits verpflichtet wissen und diese in den vergangenen Jahren bereits – teilweise als Schulversuch, teilweise als Option – in ihrer Arbeit umgesetzt haben, ist es eine Bestätigung dieses Weges.

Schulen benötigen dazu auch die erforderlichen Ressourcen in Personalausstattung, räumlichen Gegebenheiten und Finanzen. Land und Kommunen sind gefordert, diese Ressourcen bereit zu stellen. erinnert sei deshalb an die Forderungen des Gemeinsamen Sozialen Wortes:

- „(59) *Kindertageseinrichtungen und Schulen müssen durch individuelle Förderung Chancengleichheit für alle Schüler ungeachtet der sozialen Herkunft bzw. deren persönlichen Beeinträchtigung gewährleisten. Eine bessere individuelle Förderung ist durch eine deutliche Verbesserung des Erzieher(-innen)- bzw. Lehrer(-innen)-Kind- Schlüssels sicher zu stellen.*
- (62) *Schulen benötigen mehr und speziell qualifiziertes Personal, um auf Problemlagen unter Schülern und deren Familien adäquat reagieren zu können. Hierzu ist Schulsozialarbeit als schulisches Angebot auszubauen und zu finanzieren. Darüber hinaus muss in einem zu entwickelnden Netzwerk professionelle und kurzfristig abrufbare Unterstützung durch Fachkräfte abgesichert werden.“*

An dieser Stelle wird angemerkt, dass für die Realisierung des gesamten Vorhabens die notwendige Zeit zur Veränderung an Schulen eingeräumt werden muss, einschließlich eines damit verbundenen mehrdimensionalen Unterstützungsbedarfes durch das Land (einschließlich Qualifizierung pädagogisches Personal), welches in der Öffentlichkeit bereits umfänglich benannt worden ist. Es wird angeregt, zeitliche Dimensionen einzuführen, die sach- und fachgerecht sind.

## **2. Zu einigen ausgewählten Aspekten**

### **Zu § 45 Jahrgangsklassen, Gruppenbildung**

Neu ist: „In der Schuleingangsphase werden die Klassen schulbesuchsjahrübergreifend eingerichtet.“

Damit ist die bisherige Kann-Regelung (Absatz 3): „Der Unterricht kann vom Schulleiter fächerübergreifend, klassenübergreifend, klassenstufenübergreifend und zeitweise kursübergreifend eingerichtet werden“ für die Schuleingangsphase (die in der Regel 2 Jahre dauert) verbindlich vorgeschrieben.

Die veränderte Schuleingangsphase wurde in Thüringer Grundschulen bereits 1997 als Schulversuch eingeführt und im Thüringer Schulgesetz zum Schuljahresbeginn 2003/2004 verankert. Bei einer individuellen Verweildauer von 1 bis 3 Jahren können die Schüler der Klassenstufen 1 und 2 bereits jetzt in drei Organisationsformen beschult werden.

### **Stellungnahme:**

Für Schulen, die im Interesse einer individuellen Förderung der Kinder und Jugendlichen bereits jetzt die Schuleingangsphase flexibel handhaben, ist dies eine Bestätigung ihrer pädagogischen Arbeit.

Grundsätzlich ist die Ausweitung auf alle Grundschulen zu begrüßen, wenn

- damit die individuelle Förderung verbessert wird und
- die Eigenverantwortlichkeit der Schule gewahrt bleibt.

Es wird vorgeschlagen, den Weg zur flächendeckenden Einführung fortzusetzen, jedoch nicht zeitlich verbindlich zu regeln.

### **Zu § 47 Fächer, individuelle Förderung und besondere Fördermaßnahmen**

Hier werden zwei Absätze angefügt:

„(8) Bei Bedarf werden Schülern, die die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Klassenstufe 10 der Regelschule nach § 53 Abs. 2 erfüllen, **z u s ä t z l i c h e** Fördermaßnahmen, insbesondere in den Fächern Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache angeboten.

Dies betrifft Schüler, die die Voraussetzungen für die „Aufnahme in die besondere 10. Klasse nach § 6 Abs. 7 ThürSchulG“ erfüllen.

„(9) Schüler, die nicht versetzt werden oder bei denen die Versetzung bereits zum Schulhalbjahr fraglich erscheint, erhalten auf der Grundlage eines Förderplans eine spezifische Förderung. Satz 1 gilt auch für Schüler, die in Klassenstufen, in denen keine Versetzungsentscheidung getroffen wird, die Voraussetzungen nach §51 Abs. 1 Nr. 1 und 2 nicht erfüllen würden.“

Damit werden die bisherigen Regelungen deutlich erweitert:

(6) Schüler mit nicht deutscher Herkunftssprache werden je nach den besonderen Gegebenheiten durch besondere Maßnahmen gefördert und zur erfolgreichen Teilnahme am Unterricht befähigt.

(7) In den Schulen sollen besondere Fördermaßnahmen für Schüler mit besonderen Lernschwierigkeiten im Lesen und im Rechtschreiben, in Mathematik und in den Fremdsprachen sowie für Schüler, die des Sportförderunterrichts bedürfen, eingerichtet werden.

Und die Änderung des **§ 54 Einstufung und Umstufung in der Regelschule** legt in einem neuen Absatz fest:

„(10) Auf Antrag der Eltern, der spätestens eine Woche nach Ausgabe des Zeugnisses zum Schulhalbjahr der Klassenstufe 9 zu stellen ist, absolvieren Schüler die individuelle Abschlussphase in zwei Jahren. Nach erfolgreichem Besuch des zweiten Schulbesuchsjahrs der individuellen Abschlussphase erwerben die Schüler bei Erfüllung der Versetzungsbedingungen nach § 51 Abs. 1 und 2 den Hauptschulabschluss.“

### **Stellungnahme:**

Im Sinne der Forderungen der Gemeinsamen Sozialen Worte ist diese Festlegung zu begrüßen.

**Zu §§ 50, 51, 59a, 60a:**

Die Änderungen der **§§ 50 und 51 Versetzung in der Grundschule bzw. Regelschule und im Gymnasium** beinhalten den Verzicht auf Versetzungsentscheidungen in den Klassenstufen 3, 5 und 7 bzw. § 147a (3) 1 bis 7an der Gemeinschaftsschule

**§ 59 Leistungsbewertung** wird wie folgt geändert:

„(4) In der Schuleingangsphase werden die vom Schüler erbrachten Leistungen verbal eingeschätzt. In den Klassenstufen 3 und 4 der Grundschule sowie in den Klassenstufen 5 bis einschließlich 8 der Regelschule und des Gymnasiums werden die Leistungen nach den Absätzen 1 und 2 bewertet und zusätzlich verbal eingeschätzt. Darüber hinaus kann auf Beschluss der Schulkonferenz eine zusätzliche verbale Leistungseinschätzung für weitere Klassenstufen vorgesehen werden.

(5) Bestehen bei einem Schüler Beeinträchtigungen, die den Nachweis vorhandener Kompetenzen und Lernergebnisse wesentlich erschweren, kann dem Schüler durch den Schulleiter auf Beschluss der Klassenkonferenz Nachteilsausgleich jeweils befristet auf ein Schulhalbjahr gewährt werden...

(6) Auf eine Bewertung durch Noten kann durch den Schulleiter auf Beschluss der Klassenkonferenz aus pädagogischen Gründen in begründeten Einzelfällen zeitweilig verzichtet werden. Der Verzicht auf Noten kann auf einzelne Unterrichtsfächer oder Teilbereiche einzelner Unterrichtsfächer beschränkt werden.“

Als neue Paragraphen werden eingefügt:

**§ 59a Gespräch zur Lernentwicklung**

*„In den Klassenstufen 1 bis einschließlich 8 findet zur Beratung der Eltern und des Schülers mindestens einmal im Schuljahr ein Gespräch zur Lernentwicklung des Schülers statt. Auf Beschluss der Schulkonferenz kann das Gespräch zur Lernentwicklung in weiteren Klassenstufen vorgesehen werden.“*

sowie

**§ 60a Einschätzungen der persönlichen, fachlichen und sozialen Kompetenzentwicklung des Schülers**

*„Als Grundlage für die Schullaufbahnberatung können auf Beschluss der Schulkonferenz schriftliche Einschätzungen zur Kompetenzentwicklung der Schüler vorgesehen werden.“*

**Stellungnahme:**

Diese folgen den Forderungen des „Gemeinsamen Sozialen Wortes“ 2010 und werden unterstützt:

*„(57)Die Weiterentwicklung des Thüringer Bildungsplans erfordert auch ein kritisches Hinterfragen des bisherigen auf Benotung ausgerichteten Leistungsbewertungssystems. Es wird angeregt, der Bewertung individueller Kompetenzen mehr Gewicht zu geben.*

*(61) Individuelle Förderung eines jeden Kindes erfordert eine verbindliche Zusammenarbeit von pädagogischem Personal und Eltern. Die Kommunikation aller Beteiligten muss auf Augenhöhe geschehen und die Verschiedenheit der Eltern ist als Chance und nicht als Hindernis zu begreifen. Die Kompetenzen der Eltern sind zu erkennen und an ihnen ist anzuknüpfen. Die Gespräche müssen einladend sein und möglichst an einem neutralen Ort, in angenehmer Atmosphäre geführt werden. Partnerschaftlich geführte Entwicklungsgespräche sollten zum Qualitätsstandard von Schule gehören.“*

Auch der Verzicht auf das „Sitzenbleiben“ in einigen Jahrgangsstufen erfährt Unterstützung.

## Zur Gemeinschaftsschule:

Der zweite große Komplex der Änderungen bezieht sich auf die Einführung der Gemeinschaftsschule als neue Schulform. Die dazu gemachten Änderungen werden wie folgt gesamt gewürdigt:

## Stellungnahme:

Im „Gemeinsamen Sozialen Wort“ von 2010 steht:

„(58) Die Unterzeichner des Gemeinsamen Sozialen Wortes zur Kinderarmut in Thüringen haben sich für längeres gemeinsames Lernen ausgesprochen. Mit dem beabsichtigten Ziel der Koalition, „auf der Basis des in Thüringen bisher Erreichten und Bewährten das Thüringer Schulsystem für längeres gemeinsames Lernen bis Klasse 8 zu öffnen“ und die Thüringer Gemeinschaftsschule durch gesetzliche Festschreibung als vollwertiges und gleichberechtigtes Angebot in der Thüringer Schullandschaft zu etablieren, soll die Schullandschaft eine Bereicherung erfahren. Die Wahlmöglichkeiten der Eltern sollen erweitert werden.

Wir geben zu bedenken:

- Die angestrebte Öffnung stellt weitere beziehungsweise neue Herausforderungen an eine möglichst hohe vertikale und horizontale Durchlässigkeit im Sinne der Chancengerechtigkeit für alle Kinder.
- Die angestrebte Vielfalt macht das Schulsystem durch die Hinzufügung einer weiteren Schulform komplizierter und für Kinder und deren Eltern unübersichtlicher.
- Die angestrebte Wahlfreiheit erfährt dort ihre Grenzen, wo die Exklusivität des Angebotes keine andere Schulform zulässt, vor allem im ländlichen Raum.
- Die angestrebte Freiwilligkeit kann dazu führen, dass die Interessen jener Eltern, die sich an der Entscheidung zur Schulform aus unterschiedlichsten Gründen nicht beteiligen können und ohne Anstoß beziehungsweise Begleitung auch nicht beteiligen werden, keine Berücksichtigung erfahren.“

Einige der detaillierten Festlegungen lassen erwarten, dass unsere Bedenken aufgenommen worden sind.

Dies sind vor allem die Änderung der § 125 Voraussetzung für den Übertritt (der auch auf weitere Durchlässigkeit zu anderen Schularten zielt) und in dem neu eingefügten „Elften Teil – Gemeinschaftsschule“ mit § 147a Gemeinschaftsschule. Dort wird festgelegt, dass das pädagogische Konzept, dass vor Errichtung vorzulegen ist, u.a. enthalten muss:

„5. die Gestaltung der Information und Beratung der Eltern und der Schüler,

8. die bei einer Schulartänderung zur Gemeinschaftsschule erforderlichen weiteren Maßnahmen der jeweiligen Schule“

Unsere Bedenken, dass längeres gemeinsames Lernen insbesondere den Kindern und Jugendlichen aus benachteiligten Lebensverhältnissen zu Gute kommen soll und die Aufnahme in die Gemeinschaftsschule einer geeigneten Information und der Ansprache der betroffenen Eltern bedarf, sind damit aber nicht ausgeräumt.

Wir begrüßen die Festlegung, dass das Konzept der Gemeinschaftsschule

„6. die außerunterrichtlichen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebote,

7. die Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern“

enthalten muss. Dies entspricht der für alle Schularten geltenden Forderung nach besserer Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe. Allerdings sind auch hier die Erwartungen nach wie vor, dass diese Zusammenarbeit auf Augenhöhe, einer partnerschaftlichen Anerkennung der

jeweiligen Kompetenzen und unter entsprechender Finanzierung erfolgen muss. Dazu sind im Entwurf der Verordnung keine Aussagen enthalten.

### **Zu den Regelungen Klassen- und Schülersprecher**

Ein weiterer Komplex der Änderung der Schulordnung bezieht sich auf die

- Wahl eines Klassensprechers in den Klassenstufen 1 bis 4 und die
- Direktwahl des Schülersprechers.

Die Begründung des Verordnungsentwurfes nennt als zugrunde liegende Entscheidung:

*„Im Sinne der Demokratieerziehung wird die Direktwahl des Schülersprechers aufgrund der positiven Ergebnisse des Schulversuchs „Direktwahl des Schülersprechers“ in die Schul-Ordnung aufgenommen...“*

### **Zu § 8 Klassensprecher**

Neu ist die Wahl des Klassensprechers in den Stufen 1 - 3, bisher erfolgte die Wahl erst ab Stufe 4.

### **Zu § 11 Schülersprecher**

(in der Regelschule, im Gymnasium, in der Gemeinschaftsschule und in der Gesamtschule)

Neu ist gegenüber der bisherigen Schulordnung die Direktwahl des Schülersprechers und seines Stellvertreters durch alle Schüler anstelle der Wahl durch die Klassen- und Kursprecher. Ein Quorum wie bisher von mindestens zwei Dritteln der Wahlberechtigten ist nicht mehr vorgesehen.

Außerdem erfolgen die Wahlen nach § 16 Kreisschülersprecher, gemeinsame Kreisschülervertretung sowie § 22 Klassen- oder Stammkurseleitersprecher künftig in „getrennten und geheimen Wahlgängen“.

### **Stellungnahme:**

Grundsätzlich ist eine Beteiligung aller Schüler/innen an der Schülersprecher-Wahl und die Wahl der Klassensprecher ab Schuleingang zu begrüßen. Dies wird aber nur dann zum Erfolg führen, wenn die demokratischen Prinzipien und Mitwirkungsrechte nicht auf die Wahlhandlung begrenzt bleiben, sondern im Schulalltag gelebt werden. Dazu bedarf es der altersgerechten Hinführung durch die Lehrer/innen insbesondere in der Grundschule und der Anwendung demokratischer Entscheidungen in möglichst vielen Bereichen des Schul- und Unterrichtsalltages. Bedingung dabei muss immer sein, dass die auf demokratischem Weg getroffenen Entscheidungen verbindlich sind und die Schüler/innen wirklich über relevante Fragen entscheiden können.

Ansonsten ist zu befürchten, dass die Wahl eine Alibi-Veranstaltung wird. Es wird angeregt, den mit einer Direktwahl verbundenen Kompetenzzuwachs des/der Gewählten in der Schulordnung festzuschreiben.

Erfurt, 02. Mai 2011

Vorstand Landesjugendring Thüringen e.V.